



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Windheimer Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke  
vom 06. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 42a Absatz 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 191), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NRW S. 274) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das circa 90 Hektar große Gebiet „Windheimer Marsch“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des Vogelschutzgebietes „Weseraue“ (DE-3519-401) auch Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

### Stadt Petershagen

#### Gemarkung Windheim

**Flur 6**, Flurstücke 12,151 / 126 teilweise, 159 / 98,170, 187, 188, 224, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 258, 259, 281 teilweise, 287 teilweise, 291, 309 teilweise, 310, 311, 313 teilweise, 314 teilweise, 315 teilweise, 316 teilweise.

**Flur 7**, Flurstücke 162 teilweise, 448 teilweise, 449, 462, 463, 464 und 465.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte; Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,

während der Dienststunden eingesehen werden.



## § 2 Schutzzweck und Schutzziel

### (1) Die Unterschutzsteilung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten eines im Niederungsbereich der Weser gelegenen Gewässerkomplexes, der insbesondere von sechs größeren durch Kiesabgrabung entstandenen Stillgewässern geprägt ist und sich durch naturnahe Ufer- und Verlandungsbereiche mit Auwaldvegetation sowie feuchte und magere Grünlandflächen und Hochstaudenfluren auszeichnet.

Insbesondere zu schützen und zu fördern sind:

- die größeren Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen, Inseln, Halbinseln und Verlandungsbereichen sowie die naturnahen Kleingewässer,
- Ufergehölze mit Weidengebüsch in verschiedenen Entwicklungsstadien, Auwaldfragmente, Kopfbaumbestände, naturnahe Feldgehölze und Hecken,
- das periodisch überschwemmte, extensiv genutzte Feuchtgrünland, Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren.

Aufgrund dieser Biotopstrukturen, der geografischen Lage und der überwiegend extensiven Nutzung besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Wasser-, Wat-, Greif- und Singvögeln.

- b) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 233 S 9), bezieht:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Singschwan (*Cygnus Cygnus*)
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)
- Sturmmöve (*Larus canus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Zwergsäger (*Mergus serrator*)



- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
  - Fischadler (*Pandion haliaetus*)
  - Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
  - Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*)
  - Brandgans (*Tadorna tadorna*)
  - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
  - Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
  - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
  - Rotschenkel (*Tringa totanus*) und
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### § 3 Verbote

- (2) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
    - b) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und -ziel nicht zuwiderlaufen;
  2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung und im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
    - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
    - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
    - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben; wenn dies dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;



3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
  - die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
  - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfwiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar jeden folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten; Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;



8. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
  - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist
9. Camping-, Zeit-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. das Befahren der Gewässer mit Kanus, anderen Booten, sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich mit Modellbooten und sonstigen Sport und Freizeitgeräten;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen oder Modellflugsport zu betreiben;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt
  - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art; Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren, Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
18. die chemische Behandlung von Holz- oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.



## § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland, Feuchtwiesen und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte-Flächen umzubereiten und in Acker-oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum oder auf Flächen die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen im öffentlichen Eigentum oder die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden auszubringen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen zu lagern.

## § 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. ganzjährig die Jagd auf Wasservogel sowie die Jagd in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis 30. Juni jeden folgenden Jahres auszuüben;  
unberührt bleiben:
  - a) die Jagd auf Schalen- und Raubwild in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni als Einzelansitzjagd;
  - b) in Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Jagd auf Hasen, Fasanen und Raubwild bis zum 15. November, sofern sich keine schutzzweckrelevanten Rast- und Überwinterungsbestände aufgebaut haben;
  - c) Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes).

Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen.

2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder anzulegen;  
unberührt bleiben
  - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG NRW;
3. zusätzliche, geschlossene und feste Hochsitze neu zu errichten.

## § 6 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.



## § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

## § 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder



8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 11 Aufhebung bestehender Schutzverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weseraue“ in der Gemeinde Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke, vom 16. Oktober 1989 (ABl. Reg. Dt. S. 285-289) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 16. Juli 1992 (ABl. Reg. Dt., S. 192) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968 (Amtliches Kreisblatt für den Kreis Minden 1970, S; 252; nachrichtlich veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1976, S.136) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
  - (1) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 13 Inkrafttreten

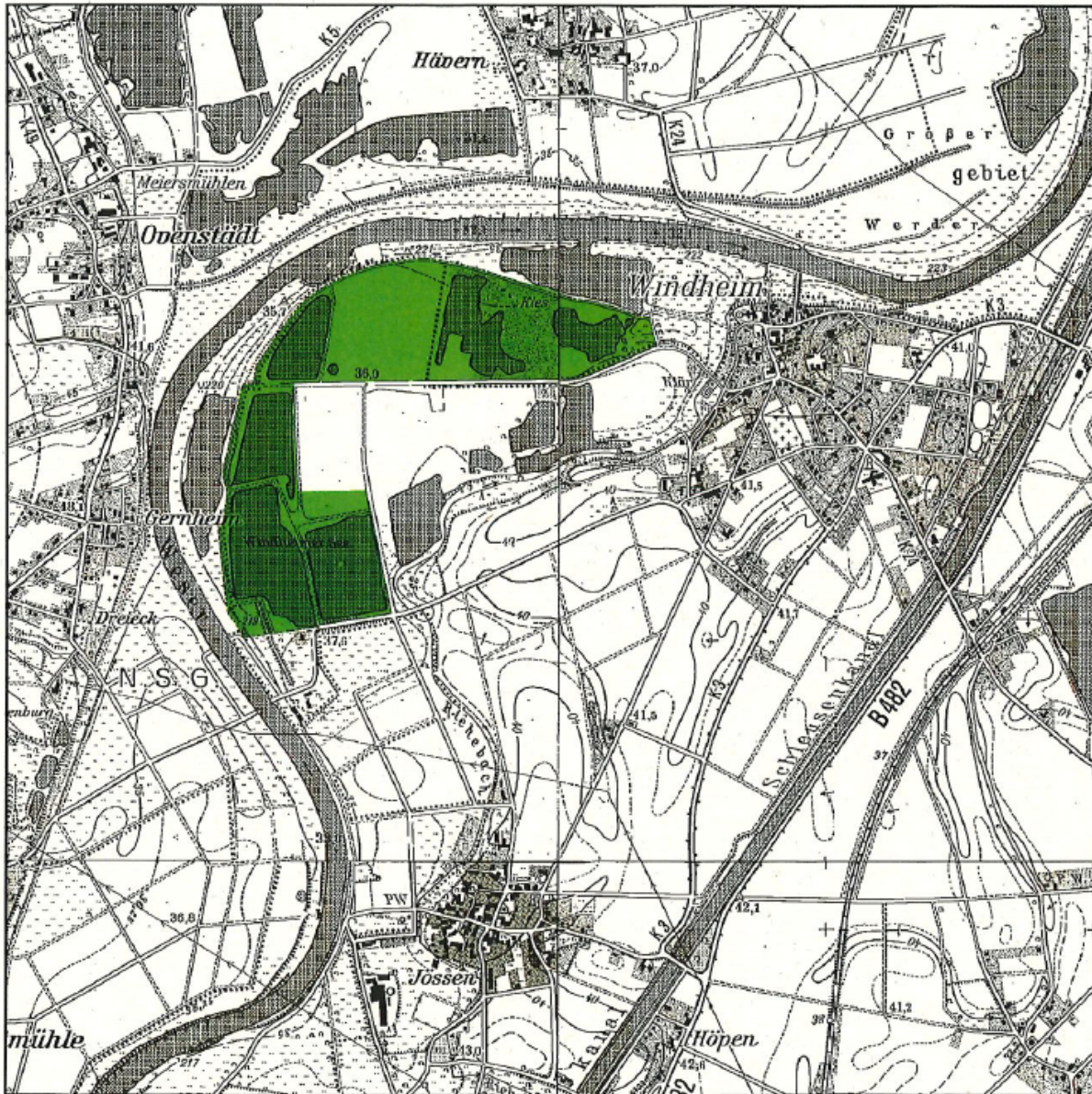
Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz – OBG – tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.





## Naturschutzgebiet "Windheimer Marsch"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Windheimer Marsch" in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 06. Oktober 2005.



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000



Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW  
Bonn 1995

Az. 51.30 - 651  
Detmold, den 06.10.2005

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
i. V. Suermann